



H a f t b e f e h l

In der Strafsache gegen

Pflichtverteidiger:

wegen Verstoßes gegen das BtMG

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Er ist angeklagt,

in Darmstadt

am 17.01.2011

Betäubungsmittel (Kokain und Amphetamin) besessen zu haben, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb gewesen zu sein.

Der Angeklagte verfügte am Tattag über 0,65 g (Nettogewicht) Kokain und 1,50 g (Nettogewicht) Amphetamin.

Bei einer gegen 11:20 Uhr durchgeführten polizeilichen Personenkontrolle konnten die vorgenannten Betäubungsmittel in der Jackentasche des Angeklagten aufgefunden und sichergestellt werden. Über eine schriftliche Erlaubnis für den Erwerb von Betäubungsmitteln verfügte der Angeklagte nicht.

Diese Handlung ist mit Strafe bedroht gemäß §§ 1, 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG.

Es besteht der Haftgrund des § 230 Abs. 2 Strafprozessordnung.

Der Angeklagte macht Verdruss,
weil er nicht kommt, doch kommen muss.

Und weil er heute nicht gekommen,
wird in U-Haft er genommen.

Zu diesem Zwecke nehmen wir
ein Stück Papier,

rot, DIN A4

und sperren ihn dann sofort ein
ins Staatshotel zu Preungesheim.


Richter am Amtsgericht

